

(2) Bei Abwesenheit des Direktors wird er vom Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Im Rahmen der durch den Direktor oder seinen Stellvertreter erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder Beauftragte das Institut vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

§ 9

(1) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter aller Angehörigen des Instituts, übt ihnen gegenüber auf dem Dienstweg das Weisungsrecht und die Disziplinarergewalt aus. Er ist für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Wahrung der sozialistischen Arbeitsdisziplin verantwortlich.

(2) Zur ständigen Verbesserung der sozialistischen Erziehung und Bildung stützt sich der Direktor auf die Beratungen in den Dienstbesprechungen, auf das Kollektiv der Lehrkräfte sowie auf beratende ehrenamtliche Kommissionen und Beiräte.

(3) -Zur Beratung grundsätzlicher Fragen der Erziehung und Bildung hat der Direktor Vollversammlungen aller Lehrkräfte einzuberufen.

(4) Entsprechend dem bestätigten Struktur- und Stellenplan für das Institut benennt der Direktor nach Beratung in der Dienstbesprechung die Abteilungsleiter, Fachrichtungsleiter, Bereichsleiter, Fachgruppenleiter und Klassenleiter.

(5) Dem Direktor sind der Stellvertreter des Direktors, die Abteilungsleiter, die Fachrichtungsleiter und die Sachgebietsleiter rechenschaftspflichtig.

(6) Das Kollektiv der Lehrkräfte leistet unter der Leitung des Direktors die Hauptarbeit bei der sozialistischen Erziehung und Bildung der Studierenden. Die Lehrkräfte haben die Ergebnisse der fortgeschrittenen Wissenschaft und Technik auszuwerten und zu vermitteln, sich ständig politisch, fachlich und pädagogisch-methodisch weiterzubilden und sich aktiv für die Entwicklung eines einheitlich handelnden sozialistischen Kollektivs der Lehrkräfte einzusetzen. Sie müssen auf ihrem Fachgebiet eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzen.

(7) Der Direktor erläßt eine Arbeits- und Hausordnung für alle Mitarbeiter und Studierenden des Instituts.

§ 10

(1) Der Direktor wird zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der sozialistischen Erziehungs- und Bildungsarbeit durch

den Beirat des Instituts

den Beirat für Erziehung und Ausbildung

unterstützt.

(2) Die Bildung der Beiräte erfolgt durch den Direktor.

§ 11

(1) Angehörige des Instituts sind:

— die haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte

- die Arbeiter und Angestellten der Verwaltung und sonstigen Einrichtungen des Instituts

— die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Die Angehörigen des Instituts sind verpflichtet, die Arbeit der am Institut bestehenden gesellschaftlichen Organisationen zu fördern, eng mit ihnen zusammenzuarbeiten und ihre Ratschläge für die Verbesserung der sozialistischen Erziehungs- und Bildungsarbeit auszuwerten.

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 271/1.

— Lederherstellung —

Vom 17. April 1967

Auf Grund des § 6 Absätze 1 und 3 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Textil — Bekleidung — Leder folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich — Begriffsbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) gilt für alle Betriebe, in denen Leder hergestellt werden.

(2) Unter der Sammelbezeichnung Rohware sind trockene und gesalzene Rohhäute und Felle zu verstehen.

(3) Dicke Chlorkalkmilch besteht aus 1 Teil Chlorkalk und 3 Teilen Wasser.

(4) Dünne Chlorkalkmilch besteht aus 1 Teil Chlorkalk und 20 Teilen Wasser.

(5) Formalin ist eine etwa 30%ige wäßrige Lösung von Formaldehyd.

(6) Unter der Sammelbezeichnung Walzenmaschinen sind die Enthaar-, Entfleisch-, Entspeck-, Abwelk-, Ausreck-, Krispel- und Falzmaschinen zu verstehen.

I.

Arbeitsschutzmaßnahmen

§ 2

Allgemeines

(1) Die Fußböden der Naßwerkstälten sind mit trittsicherem Material auszulegen. Es muß gewährleistet sein, daß auch bei nassem Fußboden keine Rutschgefahr besteht. In den Naßwerkstälten sind die Maschinenpodeste mit korrosionsbeständigen und trittsicheren Gitterrosten auszulegen.

(2) Alle offen verlegten wärmeabstrahlenden Rohrleitungen sind bis zu einer Höhe von 1,80 m sowie im Arbeitsbereich zu isolieren.